Satzung der Gemeinde Weßling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 26. Juni 2007

Aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Artikel 22 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Weßling folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung):

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

a) eine Grabgebühr (§ 4)
b) Bestattungs- und Friedhofsgebühren (§ 5)
c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (§ 6 BestV; § 1968 BGB),
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer den Auftrag zu Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an der Grabstelle erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Auftragserteilung durch die Gemeinde,
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	eine Einzelgrabstelle für Erwachsene	36,00	Euro
b)	eine Doppelgrabstelle (Familiengräber)	72,00	Euro
c)	eine Urnengrabstelle	15,00	Euro
d)	eine Urnennische mit Platz für 2 Urnen	20,80	Euro
e)	eine Urnennische mit Platz für 4 Urnen	27,50	Euro

(2) Bei Mehrfachgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr der unter a) bis c) festgesetzten Gebühren erhoben.

(3) Die in Absatz 1 und 2 festgesetzten Gebühren beziehen sich jeweils auf den Zeitraum von einem Jahr. Sie sind gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 der Friedhofssatzung für die Gesamtzeit des Grabnutzungsrechts festzusetzen und zu entrichten.

(4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit wird jeweils für den gemäß § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung wählbaren Zeitraum (5 bzw. 10 Jahre) bewilligt. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben.

(5) Bei bereits bestehenden Gräbern ist die Gebühr nach dieser Gebührensatzung erstmals bei der Erneuerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der gegenwärtigen Ruhezeit zu entrichten.

(6) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, ist für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit die Grabgebühr (Verlängerung) bei der Bestattung zu entrichten. Die Gebühr wird unter Zugrundelegung der bei der Bestattung geltenden Gebührensatzung nach Jahren und vollen Monaten berechnet, wobei Teile von Monaten aufzurunden sind.

(7) Bei Umbettung einer Leiche während der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) oder bei Verzicht während einer über die letzte Ruhezeit hinaus gewährten Verlängerung (§ 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung) erhält der Verzichtende für die Zeit, die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der letzten Bestattung oder Verlängerung geleistete Grabgebühr anteilig zurück. Der Erstattungsbetrag wird nach Jahren und vollen Monaten gerechnet, wobei Teile eines Monats stets aufgerundet werden. Von der zu erstattenden Gebühr werden die Verwaltungsgebühren nach § 6 einbehalten.

§ 5
Bestattungs- und Friedhofsgebühren

(1) Für die Benützung des Leichenhauses

a)	Einstellung von Leichen bis zur Überführung nach Auswärts	92,00	Euro
b)	Einstellung von Leichen zur Bestattung innerhalb der Gemeinde Weßling	112,00	Euro
c)	Urnenaufbewahrung für eine Dauer bis zu zwei Wochen	51,00	Euro

d)	Urnenaufbewahrung für eine Dauer über zwei Wochen	77,00	Euro

(2) Für die Bereitstellung einer anonymen Grabstelle wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 256,00 Euro erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Kränzen und Grabgestecken ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 49,00 Euro zu entrichten.

(4) Mit den Gebühren nach Abs. 1 sind folgende Leistungen der Gemeinde abgegolten: Bereithaltung der Einrichtungen, Lohnanteil des Friedhofspersonals, Pflege und Unterhaltung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen.

(5) Für die Durchführung der Bestattung durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbahrung	20,52	Euro
b)	Abschiednahme	30,77	Euro
c)	Reinigung der Leichenhalle	15,39	Euro
d)	Grab öffnen und schließen	132,34	Euro
e)	überschüssigen Aushub abfahren	56,42	Euro
f)	4 Träger zur Beerdigung	94,38	Euro
g)	Grab öffnen und schließen – Kinder bis 11 Jahre	117,97	Euro
h)	überschüssigen Aushub abfahren – Kinder bis 11 Jahre	30,77	Euro
i)	Träger zur Beerdigung – Kinder bis 11 Jahre	47,18	Euro
j)	Grab öffnen und schließen – Kinder bis 6 Jahre	102,58	Euro
k)	überschüssigen Aushub abfahren – Kinder bis 6 Jahre	30,00	Euro

l)	Zuschlag für Tieferlegung auf 240 cm	24,62	Euro
m)	Urnenbeisetzung mit Angehörigen	49,24	Euro
n)	Urnenbeisetzung ohne Angehörige	41,03	Euro
o)	anonyme Urnenbeisetzung	41,03	Euro
p)	Widerbestattung von Gebeinen	102,58	Euro
q)	Zuschlag für Bestattung am Samstag, Sonntag, Feiertag	141,56	Euro
r)	Umbettung einer Leiche	246,20	Euro
s)	weitere Umbettung aus dem selben Grab	123,10	Euro
t)	Urnenausgrabung aus einem Erdgrab	51,29	Euro
u)	Widerbestattung von Leichen	221,00	Euro
v)	Widerbestattung von Gebeinen	102,58	Euro
w)	Widerbestattung einer Urne in ein Erdgrab	51,29	Euro

(6) Eine jährliche Gebühr für die Unterhaltung einschließlich Instandhaltung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen wird zur Zeit nicht erhoben. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, diese Gebühr im Bedarfsfalle festzusetzen und zu erheben.

(7) Für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verschlussplatte einer Urnennische wird einmalig folgende Gebühr fällig:

a)	2er Urnenische	75,00	Euro
b)	4er Urnennische	100,00	Euro

§ 6
Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1.	Bearbeitung des Bestattungsauftrages	20,00	bis	~~51,00~~	Euro
2.	Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlichen Bestattungszeit (§§ 9, 10 BestV) bzw. außerhalb der regelmäßigen Beerdigungszeiten (§ 7 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung	15,00	bis	~~51,00~~	Euro
3.	Befreiung vom Leichenhausbenutzungszwang (§ 24 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	15,00	bis	~~51,00~~	Euro
4.	Bewilligungsgebühr nach § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung	15,00	bis	~~51,00~~	Euro
5.	Leichenpass	15,00	bis	~~51,00~~	Euro
6.	Zollbescheinigung für Überführung ins Ausland	8,00	bis	~~26,00~~	Euro
7.	Graburkunde	8,00	bis	~~26,00~~	Euro
8.	Umschreibung eines Grabes auf einen anderen Nutzungsberechtigten	10,00	bis	~~41,00~~	Euro
9.	Genehmigung zur Exhumierung oder Umbettung von Leichen und Gebeinen bzw. vorzeitiger Verzicht auf das Grabnutzungsrecht nach § 4 Abs. 6	10,00	bis	~~41,00~~	Euro
10.	Genehmigung eines Grabmals	15,00	bis	~~51,00~~	Euro
11.	Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten (§ 6 der Friedhofssatzung)	8,00	bis	~~26,00~~	Euro
12.	Bescheinigung über die Beisetzung von Leichen oder Urnen und Gebeinen	8,00	bis	~~26,00~~	Euro
13.	Sonstige Genehmigungs- oder Erlaubnisgebühren (z.B. Befahren der Friedhofswege u.a.)	5,00	bis	~~26,00~~	Euro

1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2000, in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.11.2001, 04.11.2003 und 15.12.2005 außer Kraft.

Weßling, den 27.06.2007

Otto Kriwetz
Zweiter Bürgermeister